

Produkte zugewiesen werden, für die Organe, an die sie gerichtet sind, die Verpflichtung, die in dem Verwaltungsakt enthaltene Anweisung auszuführen. Das ist eine verwaltungsrechtliche Verpflichtung. Sie entsteht für die sozialistischen Organisationen, an die sich der Verwaltungsakt richtet, und gegenüber dem zuständigen Organ, das diesen Verwaltungsakt erlassen hat.

Diese Verpflichtung besteht darin, an den im Verwaltungsakt angegebenen Verbraucher bestimmte Produkte in einer bestimmten Menge, zu einer bestimmten Zeit usw. zu liefern. Um aber die aus der Planaufgabe entstehende Lieferverpflichtung zu erfüllen, muß die sozialistische Organisation mit den im Verwaltungsakt genannten Kontrahenten—den Verbrauchern— ein Vertragsverhältnis eingehen. Das Gesetz verlangt, daß die Lieferverhältnisse die Rechtsform des Vertrages erhalten. Hieraus ergibt sich, daß die zivilrechtliche Lieferverpflichtung nicht unmittelbar aus dem Verwaltungsakt entsteht, sondern aus dem auf dem Verwaltungsakt beruhenden Vertrag. Die zivilrechtliche Verbindlichkeit, die aus dem Verwaltungsakt entsteht, ist die Verpflichtung, einen Vertrag mit den bestimmten Kontrahenten zu dem im Verwaltungsakt festgelegten Bedingungen abzuschließen. Auch diese Verbindlichkeit ist mit zivilrechtlichen Sanktionen versehen. Die in dem Verwaltungsakt angegebenen Beteiligten können vermittlels der Arbitrage die Erfüllung dieser Verpflichtung durch den sich weigernden Beteiligten verlangen. Im Falle des Verzuges mit dem Vertragsabschluß hat der Partner, der den Vezug zu vertreten hat, dem Kontrahenten Vertragsstrafe für jeden Tag des Verzuges zu zahlen. Diese Sanktion ist die Sanktion für die Verzögerung des Vertragsabschlusses; andere Sanktionen sieht das Gesetz hierfür nicht vor. Keiner der Beteiligten kann ohne Vertragsabschluß die Lieferung auf Grund des Planungsaktes verlangen. Der Lieferer, der auf Grund des Planungsaktes ohne Vertragsabschluß Waren zum Versand bringt, kann von dem Verbraucher weder deren Abnahme noch deren Bezahlung verlangen. Dieser mit dem Gesetz in Einklang stehende Standpunkt entspricht der ständigen Arbitragepraxis der letzten Jahre. Diese ständige Praxis der staatlichen Arbitrage fördert zweifellos die Festigung der Vertragsdisziplin und den rechtzeitigen Abschluß der Verträge, die die ordnungsgemäße Rechtsform für die wirtschaftlichen Beziehungen der sozialistischen Organisationen untereinander sind.

Der Verwaltungsakt ist die Grundlage für die Entstehung des Vertrages. Der Liefervertrag für plankontingentierte und planverteilte Produkte ist daher nur wirksam, wenn ein entsprechender Verwaltungsakt ergangen ist, der eine solche Lieferung vorsieht. Der Verwaltungsakt bestimmt den wesentlichen Vertragsinhalt. Hieraus folgt jedoch nicht, daß die Vertragsbedingungen durch einen einfachen Verweis auf die entsprechenden Punkte des Verwaltungsaktes ersetzt werden können¹³⁾. Die Beteiligten der Generalverträge sind verpflichtet, die Menge und das Gruppensortiment der zu liefernden Produkte und ihre Verteilung an Lieferer und Verbraucher für das ganze Jahr und gegebenenfalls auch für die Quartale zu regeln. In den örtlichen und direkten Verträgen müssen die genaue Menge der zu liefernden Produkte, die Lieferfristen, die Qualität der Produkte, gegebenenfalls ihre Vollständigkeit unä ihr Sortiment, der Preis für die Produkte und der Wert der Lieferung vereinbart werden. Alle diese Bedingungen haben ihre Grundlage im Plan; aber sie sollen Vertragsbedingungen, sollen bei Abschluß des Vertrages vereinbart werden. Der Verzicht auf die Vereinbarung dieser Vertragsbedingungen und ihre Ersetzung durch einen Hinweis auf den Plan führen häufig dazu, daß Mängel in der Planung nicht aufgedeckt werden. Die Lieferer (und gerade diese wünschen manchmal die Ersetzung der Vertragsbedingungen durch den Hinweis auf den Plan) wollen sich¹⁵⁾

iS) Eine solche Praxis, die den Abschluß des Vertrages in einer Reihe von Fällen zu einer bloßen Formalität macht, gab es in den Nachkriegsjahren bis zum Jahr 1949. Sie wurde zweifellos durch den bereits behandelten, unter den sowjetischen Zivilrechtlern verbreiteten Standpunkt über den rechtlichen Charakter und die rechtlichen Folgen der Verwaltungsakte, durch die über planmäßig zu verteilende Produkte verfügt wird, gerechtfertigt. Ist es notwendig, Vertragsbedingungen zu vereinbaren, wenn die Vertragsbedingungen schon in dem Verwaltungsakt enthalten sind, der ein Element der rechtserheblichen Tatsachen des Lieferverhältnisses ist?

die Möglichkeit offen lassen, den bestätigten Jahresplan zurechtzustutzen und umzuformen, Kontingentzuweisungen an den einen Verbraucher zu „beschneiden“, sie einem anderen „zuzuschieben“ usw. Die Vereinbarung genauer Vertragsbedingungen dient daher der Kontrolle der Erfüllung der Pläne durch die sozialistischen Organisationen und der Kontrolle der Richtigkeit der Planung.

Das System der Planung umfaßt die gesamte sozialistische Wirtschaft von oben bis unten. Die von der Regierung bestätigten Pläne werden in den Ministerien und den Leitungen, in den Hauptverwaltungen und den Trusts, in den Zentralen und den Zwischengliedern der Genossenschaften konkretisiert und erstrecken sich bis in jeden einzelnen Betrieb. Funktionen der Planung üben auch die örtlichen Machtorgane gegenüber den Betrieben der ihnen unterstellten Wirtschaft aus.

Stalin lehrt: „Nur Bürokraten können glauben, die Planungsarbeit sei mit der Aufstellung des Planes beendet. Die Aufstellung des Planes ist nur der Anfang der Planung. Die richtige planmäßige Führung entwickelt sich erst nach der Aufstellung des Planes, nach Überprüfung an Ort und Stelle, im Prozeß der Realisierung, der Korrektur und der Präzisierung des Planes“¹⁴⁾.

Eine der wichtigsten Aufgaben, die der Vertrag zu erfüllen hat, ist die Kontrolle der Planung in den jeweiligen Zwischengliedern, durch die der Plan bis zu denen gelangt, die ihn konkret ausführen. Wenn im Vertrag, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, die Jahresmenge und der Wert der Lieferung vereinbart wird, so verpflichtet dies in bestimmter Weise die übergeordneten Organisationen des Lieferers und des Käufers, bei der Ausarbeitung der Quartalspläne die für das gesamte Planjahr vorhandenen Mengen einzuteilen, mit den Planaufgaben nicht zu jonglieren und den Plan nicht während des ganzen Jahres zurechtzustutzen und umzuformen. Indem es feste Fristen für den Abschluß der Verträge festlegt, verlangt das Gesetz, daß alle Zwischenglieder ihre Arbeiten, die sich auf die Herausgabe der Pläne an die konkreten Ausführungsorgane beziehen, innerhalb dieser Frist beenden, wobei die Planaufgabe den konkreten Ausführungsorganen nicht nur annähernd, sondern tief durchdacht, unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände und mit voller Verantwortung zu übergeben ist. Daher müssen im Vertrag — ohne jeglichen Vorbehalt, der Unsicherheit in die Verhältnisse der Beteiligten hineinragen und die gesetzlich festgelegte Verantwortlichkeit mindern würde — genau den Gesetzen entsprechende Bedingungen vereinbart werden.

In den Fällen, in denen es auf Grund irgendwelcher ernstlicher Ursachen notwendig wird, diese oder jene Abänderung an den für das Jahr bestätigten Planaufgaben vorzunehmen, dürfen die Vertragsbeziehungen der Beteiligten nicht mechanisch abgeändert werden; die Abänderungen sind nur die Grundlage für eine zusätzliche Vereinbarung der Beteiligten über die Abänderung der Bedingungen des von ihnen abgeschlossenen Vertrages. Eine solche dem Gesetz entsprechende Lösung der Frage führt dazu, daß die einmal zuerkannten Kontingente nur dann abgeändert werden, wenn es wirklich notwendig ist, und auch dann nur in strenger Übereinstimmung mit dem Gesetz. Die jetzt geltenden „Allgemeinen Lieferungsbedingungen“ bezeichnen übrigens die Fälle, in denen die Verteilung der Kontingente abgeändert werden kann, und bestimmen, daß auf Grund solcher Abänderungen zusätzliche Vereinbarungen der Beteiligten getroffen werden müssen.

Große Bedeutung haben die Vertragsbedingungen über das Sortiment der zu liefernden Produkte. Ihre Bedeutung hat G. K. Ordshonikidse auf der Unionskonferenz der Industriearbeiter klar und anschaulich dargelegt. G. K. Ordshonikidse entlarvte die betrügerische Praxis einiger Wirtschaftler in der Konfektionsindustrie, die angeblich zum Zweck einer Senkung der Selbstkosten Bekleidung nur für „Zwerge“ anfertigen, und erklärte: „Dies käme nicht vor, wenn die Konfektionsindustrie verpflichtet sein würde, der Ge-

il) Politischer Bericht des ZK an den XVI. Parteitag der KPdSU (B), Verlag für Fremdsprachenliteratur, Moskau 1951, S. 109.